Gerichtsverfassung und Strafverfahren im Rügischen Landrecht.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Schadt
Referendar in Hanau a. Main.

Gutachter: Professor Dr. Merk.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1925.

A. Geschichtliche Einleitung.

Ursprung, Verfasser und Entstehung des rügischen Landrechts (R. L.); die einzelnen Ausgaben.

B. 1. Buch Gerichtsverfassung.

1. Im Allgemeinen: Verhältnis des R. L. zur allgemeindeutschen Entwicklung.
2. Einteilung der Gerichte.

I. Weltliche Gerichtsbarkeit.

a) die fürstlichen Gerichte.
  aa) das fürstliche Hofgericht.
  bb) das Landgericht: Ursprung, Sitz und Charakter.
  cc) die Gartgerichte: Geschichtliche Wurzel und Entwicklung, sprachliche Herkunft der Bezeichnug „Gart", die Gartbezirke und Gartvögte; deren Gerichtsbarkeit.
b) die grundherrliche Gerichtsbarkeit: Ursprung und Entwicklung.
  aa) die Gerichtsbarkeit der adligen Grundherren: Ausübung und Umfang.
  bb) das Berger Klostergericht: Gerichtsbarkeit; die Klostervögte; Einfluß der Reformation.
  cc) die Gerichtsbarkeit der Kirchenherren.
  dd) die Gerichtsbarkeit in den stralsundischen Besitzungen; städtische oder grundherrliche Gerichtsbarkeit?
c) Städtische Gerichtsbarkeit: Bergen; Gartz.
d) die Gerichtsbarkeit der Gilden und Zünfte.

II. Geistliche Gerichtsbarkeit. Das Landprobsteigericht.

Allgemeines; Inhaber der geistlichen Gerichtsgewalt, der Landprobst. Der Landschreiber. Einfluß der Reformation.

3. Die Besetzung der Gerichte: Keine Trennung in Urteilsfinder und Richter, sondern kollegiale Zusammensetzung. Wahl der Beisitzer.
4. Die Zuständigkeit der Gerichte: Einflüsse persönlicher Eigenschaften: Adel, Bauern und Dienstboten; sachliche Zuständigkeit; örtliche Zuständigkeit, Verfolgung und Herausgabe der Täter. Feststellung der örtlichen Zuständigkeit.

5. Ort und Zeit der Gerichtstage: Das Landgericht zu Bergen auf der alten Richtstätte; die Gartgerichte gewöhnlich am Hauptort ihres Bezirkes bei der Kirche. Gewöhnlich alle Woche beginnend um 9 Uhr morgens. Das Landprobsteigericht Mittwochs.

6. Gerichtsfriede. Oertliche und zeitliche Gebundenheit; Wirkung: straferhöhender Umstand.

C. 2. Buch **Strafverfahren.**

I. Im Allgemeinen.

Verhältnis zur allgemein-deutschen Entwicklung: Einfluß des Sachsenspiegels. Zurückdrängung der Selbsthilfe. Erweiterung des richterlichen Einflusses. Umwandlung des Beweisverfahrens. Unterscheidung von Zivil- und Strafverfahren?

II. Strafverfolgung. Allgemeines.

Grundsätzliche Einleitung des Verfahrens durch die Klage des Verletzten, bei der Totschlagsklage durch dessen Verwandte; nur in bestimmten, schweren Fällen öffentliche Klage unterstützt durch eine Rügepflicht bestimmter Personen. Im Uebrigen mittelbare Sicherung der Strafverfolgung durch Zwang zur Klagerhebung oder Durchführung der bereits erhobenen Klage, sowie durch Einschränkung der Selbsttätigkeit der Parteien.

III. Ordentliches Verfahren.

1. Klage und Ladung: Art der Klageerhebung; Klageberechtigung (insbesondere Frauen, Jugendliche). Ladung auf Antrag einer Partei nach Anordnung des Richters durch den Vorlader. Art und Weise, sowie Inhalt der Vorladung. Oeffentliche Ladung. Recht zur Festnahme des Täters.

2. Die Verhandlung vor Gericht: Eröffnung des Gerichts durch den vorsitzenden Richter. Zunächst Stellung von Gerichtsbürgen durch beide Parteien; Umpfang ihrer Haftung. Gestaltung des Verfahrens, wenn keine oder keine genügende Bürgen vorhanden sind. Erhebung der Klag i. e. S. durch mündlichen Vortrag des Verletzten; besondere Förmlichkeiten im Totengericht. Einwendungen des Beklagten: formelle und materielle. Danach Verhandlung über den Streitgegenstand selbst. Wahlrecht des Klägers, ob er selbst beweisen oder dem Beklagten den Reinigungseid zuschieben will. Zur Vorbereitung des Beweises Recht beider Parteien auf Bewilligung einer Frist. Trennung des Verfahrens in Behauptungs- und Beweisverfahren. Zustandekommen und Eigenart des Endurteils.

3. A) Das Beweisverfahren: a) Der Beweis im Allgemeinen: Abwendung vom formalen zugunsten des materiellen Beweises. Vornehmlich Zeugenbeweis, Reinigungseid hat nur untergeordnete Bedeutung. Gegenbeweis grundsätzlich zulässig. Nicht mehr Beweisrecht, sondern grundsätzlich Beweispflicht des Klägers, aber auch Möglichkeit der Zuschiebung eines Reinigungseides an den Beklagten.

b) Die Beweismittel:

1. Zeugen: Ladung auf Antrag der beweisführenden Partei durch das Gericht. Zeugnisunfähige Personen. Vereidigung grundsätzlich assertorisch. Form der Vereidigung. Ein Zeuge ist kein Zeuge.
2. Parteieid und Eideshilfe: Zuschiebung des Reinigungseides. Hinderung der Leistung durch den Richter nach Art der altdeutschen Eidesschelte. Hinzuziehung von Eideshelfern und ihre Wahl. Verfahren bei Leistung des Reinigungseides (Wette, Bürgenstellung, Befristung, keine Stellvertreter).
3. Urkunden: Römischrechtlicher Einfluß; keine große Bedeutung. Beweiskraft der Urkunden.
4. Sachverständige: Verwendung grundsätzlich nur aushilflich gegenüber Zeugen.

3. B) Der Beistand vor Gericht: Bestellung steht den Parteien frei, doch üblich. Tätigkeit des Beistandes beschränkt sich grundsätzlich auf die Unterstützung der Partei, nur ausnahmsweise Vertretung zulässig. Bedeutung der „Redesleute".

4. Strafvollstreckung: Allgemeines. Verhältnis zur gesamtdeutschen Entwicklung; fortschreitende Entwicklung zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung. Ein Urteilserfüllungsgelöbnis i. e. S. ist dem R. L. schon unbekannt; infolge der üblichen Bürgenstellung jedoch im Ergebnis kein großer Unterschied. Haftung des Bürgen neben dem Hauptschuldner. Wahlrecht des Bürgen, ob er den Gläubiger sofort befriedigen oder eine Frist verlangen will, um während derselben seinerseits den Pfandschuldner zu pfänden und dieses Pfand dem Gläubiger anzubieten.

5. Gang der Vollstreckung: Zunächst Gewährung von Zahlungsfristen durch das Gericht; Pfändung erst nach deren Ablauf. Zwei Abschnitte: Pfandnahme (Sicherungszweck) und Verwertung (Befriedigung). Beide liegen noch in der Hand des Gläubigers; in gewissen Fällen jedoch richterliche Zustimmung, niemals aber Mahnung erforderlich. Grundsätzlich keine Be-

schränkungen durch Unpfändbarkeit gewisser Sachen; doch nur Sachen des Schuldners pfändbar und zwar auch dessen Grundstücke. Die gepfändete Sache bleibt im Gewahrsam des Gläubigers, der sie dem Schuldner zur Einlösung anbieten und bei Gericht zum Aufgebot anmelden muß. Möglichkeit des Zurechterufens seitens des Schuldners. Erst nach Ablauf der dafür bestimmten Fristen Verwertungsrecht des Gläubers, der vorher aber schon die Gefahr trägt. Verwertung durch privaten, nur ausnahmsweise durch gerichtlichen Verkauf. Der Mehrerlös gehört dem Schuldner. Pfändung wegen der an das Gericht fallenden Brüchegelder in derselben Weise. Vollstreckung der peinlichen Strafen.

IV. Besondere Verfahrensarten.

1. Verfahren von Amtswegen: Nur untergeordnete Bedeutung. Verhängung nur der öffentlichen Strafen; nur Gegenbeweis des Beschuldigten.
2. Verfahren gegen Verdächtige: Besonderheiten bei der Einleitung des Verfahrens und beim Verfahren selbst, die zum Teil an das mitteralterliche Rügeverfahren, z. T. an das Verfahren auf bösen Leumund erinnern. Umkehrung und und Erschwerung der Beweislast.
3. Verfahren bei handhafter Tat: Grundsätzlich noch Tötungsrecht gegenüber dem handhaften Täter. Bei Totschlag noch Eid des Klägers als selbstständiges Beweismittel zugelassen. Strafschärfungsgrund.
4. Das Ungehorsamsverfahren: Ungehorsam sowohl des Klägers als auch des Beklagten (Ladungs- bezw. Urteilsungehorsam) Bei Ladungsungehorsam am zweiten oder folgenden Gerichtstage Haftung des Bürgen. Ungehorsamsverfahren i. e. S. grundsätzlich erst beim Ausbleiben des Beklagten auf die vierte Ladung. Veste der Niedergerichte und Landgerichtsveste. Ungehorsamsverfahren tritt in den Dienst der Befriedigung des Gläubigers in den Fällen, wo eine solche in Frage kommt. Deshalb bei Ausbleiben des Beklagten zunächst ordentliche Verhandlung und Versäumungsurteil; Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beklagten innerhalb bestimmter Frist möglich, andernfalls Zwangsvollstreckung auf Grund des auch die Verveftung aussprechenden Urteils, wodurch eine Vermögensbeschlagnahme bewirkt wird. Bei peinlichen Strafen keine Beschlagnahme, da eine Befriedigung nicht in Frage kommt; noch rein strafrechtlicher Grundzug des Ungehorsamsverfahrens. Wirkung der Veste.

V. Das Befragen vor dem Landgericht und die Berufung.

Befugnis des Niederrichters, das Landgericht über ein zu erlassendes Urteil zu befragen.

Bereits Berufung i. e. S. in Form eines Rechtszuges; manche Vorschriften erinnern noch an die alte Urteilsschelte. In gewissen Fällen Berufung unzulässig. Berufungsfrist. Einlegung der B. beim Richter erster Instanz. Dieser wird bei der B.-Verhandlung hinzugezogen, um sein Urteil einzubringen. Verfahren zwecks Feststellung des Inhalts des erstinstanzlichen Urteils. B.-Verfahren grundsätzlich mündlich; das gegen die erstinstanzlichen Urteile des Landgerichts ist schriftlich (Aktenversendung). Ziel: Bestätigung des Urteils oder Zurückverweisung.

VI. Kosten.

In Brüchesachen unentgeldliche Rechtssprechung an den ersten 3 Gerichtstagen; in peinlichen Sachen Kostenpflicht bereits am ersten Gerichtstag (anders bei Diebstahl) Kostenersatzpflicht im Verkehr der Gerichte untereinandern. Zeugengebühren.